

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Michel Brandt, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Schutz- und Menschenrechte im europäischen Asylsystem in den Mittelpunkt stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Europäische Union ist für Schutzsuchende kein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Das grundlegende Versprechen der EU-Verträge, Verfolgten Schutz zu gewähren und das Zurückweisungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu achten, gerät politisch und in der Praxis immer mehr unter Druck. An den EU-Außengrenzen kommt es zu massiven Menschenrechtsverletzungen, Misshandlungen von Geflüchteten und illegalen Zurückweisungen (push backs), Schutzsuchende werden zum Teil auf offene See in Lebensgefahr zurückverbracht, regelmäßig unterbleibt die see- und völkerrechtlich gebotene Rettung von Menschen in Seenot. Diese vielfach dokumentierten Rechtsverstöße werden von den Mitgliedstaaten meist geleugnet, einzelne Mitgliedstaaten wie Ungarn verweigern aber auch offen jede solidarische Aufnahme von Schutzsuchenden und verletzen unverhohlen europäisches Recht. Die zeitweise Suspendierung des Asylrechts durch Griechenland, die gewaltsam durchgesetzte Schließung seiner Grenzen und die Ankündigung völkerrechtswidriger Abschiebungen von Flüchtlingen ohne vorherige Asylprüfung blieben seitens der anderen EU-Mitgliedstaaten und seitens der EU-Kommission ohne wahrnehmbare Kritik. Zehntausende Menschen sind im Mittelmeer ertrunken, weil es für sie keine sicheren und legalen Einreisewege in die EU gab. Doch statt eine staatlich-zivile Seenotrettungsmission in EU-Verantwortung zu organisieren, werden Nicht-Regierungsorganisationen, die diese Lücke füllen und Menschen vor dem Ertrinken oder einem anderen grausamen Tod retten, kriminalisiert und behindert. Der Bundestag ist entsetzt angesichts dieser Erosion des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte zur Abwehr unerwünschter Flüchtlinge und mahnt alle nationalen und europäischen Akteure, an den Grundwerten des internationalen Flüchtlingsrechts ohne jede Einschränkung festzuhalten.
 2. Neben den Verletzungen der Menschenrechte und Menschenwürde durch so genannte „Grenzschützer“ der EU-Mitgliedstaaten gibt es eine von der EU verfolgte Strategie der Vorverlagerung der Grenzabwehr und der Externalisierung des Flüchtlingsschutzes. Durch eine Zusammenarbeit und Abkom-

men mit Transit- und Herkunftsstaaten soll verhindert werden, dass es Geflüchtete überhaupt noch an die Grenzen der EU schaffen. Denn mit Erreichen dieser Grenzen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Asylrechts, insbesondere das Verbot der Zurückweisung. Das internationale Flüchtlingsrecht wird aber nur noch formell geachtet und in der Praxis sehenden Auges verletzt, wenn die EU zum Beispiel Libyen die Aufgabe zuweist, Menschen auf dem Mittelmeer abzufangen, damit diese in unmenschliche Verhältnisse und extreme Gefahren in Libyen zurückgebracht werden (pull backs). Dennoch streben die EU und die Bundesregierung nach dem Vorbild des EU-Türkei-Deals an, mit wichtigen Transitländern wie Libyen entsprechende Vereinbarungen zu schließen, auf deren Grundlage schnelle Zurückschiebungen aus der EU heraus möglich werden sollen. Dabei zeigen die unerträglichen Lebensbedingungen in den sogenannten Hotspots auf den griechischen Ägäis-Inseln eindrucklich, dass solche schnellen Zurückweisungen in einem menschenwürdigen, rechtsstaatlichen Verfahren nicht möglich sind. Der Bundestag erwartet von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dass sie ihrer Verantwortung für den internationalen Flüchtlingsschutz gerecht werden und nicht versuchen, diese Aufgabe den ohnehin überlasteten Anrainerstaaten zu überantworten.

3. Der Bundesregierung kommt aufgrund ihrer EU-Ratspräsidentschaft eine besondere Verantwortung bei der Ausgestaltung eines menschenrechtsbasierten Asylsystems zu. Ihr Konzeptpapier vom 4. Februar 2020 für eine „Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)“ zielt jedoch darauf ab, eine Politik der Abschottung und Auslagerung des Flüchtlingsschutzes weiter voranzutreiben. Die Vorschläge laufen auf eine generelle Inhaftierung und Entrechtung von Schutzsuchenden hinaus. In Schnellverfahren („Vorprüfung“) sollen an den EU-Außengrenzen angeblich offensichtlich unbegründete Asylanträge aussortiert werden, etwa mithilfe von Regelungen sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten. Auf diese Weise abgelehnte Flüchtlinge sollen direkt zurückgeschoben werden. Auch innerhalb der EU aufgegriffene Asylsuchende sollen in geschlossene Lager verbracht und dort einer Vorprüfung unterworfen werden, sie sollen nicht im Land ihrer Wahl bleiben dürfen. Es ist absehbar, dass der Rechtschutz bei diesen Vorprüfungen, insbesondere unter den Bedingungen der Haft und an den EU-Außengrenzen, drastisch eingeschränkt sein wird. Besonders problematisch ist auch das von der Bundesregierung verfochtene Prinzip der „ewigen Zuständigkeit“: Demnach soll eine soziale Versorgung prinzipiell nur noch im einmal für zuständig erachteten Mitgliedstaat gewährleistet werden. Eine solche Strategie der „Aushungerung“ ist jedoch mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 und 2/11 – unvereinbar, weil demnach das „Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“ (a.a.O., Randnummer 94). Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat unter Berufung auf die EU-Grundrechte-Charta festgestellt, dass das Existenzminimum von Geflüchteten zu jeder Zeit gewährleistet werden muss (Urteil vom 12. November 2019 in der Rechtssache C-233/18). Der Bundestag verurteilt das Vorgehen der Bundesregierung scharf, dass sie diesen offenkundig verfassungs- und menschenrechtswidrigen Vorschlag im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft zur EU-Norm machen möchte.
4. Über 20 zivilgesellschaftliche Akteure, Verbände und Fachorganisationen haben Anforderungen an eine neue europäische Asylpolitik formuliert (vgl. „Berliner Aktionsplan für eine neue europäische Asylpolitik“; z.B.:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/Berliner_Aktionsplan_fuer_eine_neue_europaeische_Asylpolitik_mit_Logos.pdf) und konkrete Kritik an den Plänen der Bundesregierung geübt („Appell im Vorfeld der deutschen EU-Ratspräsidentschaft“, z.B.: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2020-03/Amnesty-Appell-im-Vorfeld-der%20deutschen-EU-Ratspraesidentschaft-Maerz-2020.pdf>). Bevor es zu einer Änderung des GEAS komme, müssten die vorhandenen Asylregelungen wirksam in die Praxis umgesetzt und Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen abgestellt werden. Verpflichtende Grenzverfahren seien abzulehnen, ein effektiver Seenotrettungsmechanismus, die gegenseitige Anerkennung positiver Asylentscheidungen und eine Reform des Dublin-Systems, das die Interessen der Geflüchteten maßgeblich berücksichtige, seien stattdessen erforderlich. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen lehnte verpflichtende Zulässigkeitsverfahren an den EU-Außengrenzen in Verbindung mit Regelungen sicherer Drittstaaten ab (<https://bit.ly/2tPHyTS>). Vier zentrale Menschenrechtsorganisationen aus Deutschland, Griechenland, Kroatien und Bosnien-Herzegowina warnen einer gemeinsamen Stellungnahme (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsames_Statement_2020_EU_Aussengrenzen_Europaeische_Asylpolitik.pdf), dass der Freiheitsentzug nicht zum Standardverfahren im Umgang mit Schutzsuchenden werden dürfe. Grenzverfahren führten zu einer Beschneidung fundamentaler Verfahrensrechte und der Grundsatz der Nichtzurückweisung werde gefährdet. Der Bundestag schließt sich diesen Positionierungen unabhängiger Verbände und von Menschenrechtsorganisationen an und erwartet, dass die Bundesregierung sich in diesem Sinne auf europäischer Ebene in den Verhandlungen zum GEAS einsetzt.

5. Die Dublin-Verordnung ist der Kern des geltenden EU-Asylsystems – und Ursache vieler Probleme: Im Regelfall sind demnach die Ersteinreisestaaten mit relevanten EU-Außengrenzen für die Durchführung der Asylverfahren zuständig, eine Entlastung dieser Länder und faire Verteilung von Schutzsuchenden sind nicht vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist maßgeblich für die Einführung dieser Regelung verantwortlich und hat sich lange gegen Änderungen gestraubt, weil sie im Prinzip dafür sorgt, dass Deutschland kaum noch Flüchtlinge aufnehmen muss. Die offenkundige Ungerechtigkeit und Dysfunktionalität des Dublin-Systems wurde von der Bundesregierung erst spät eingestanden, in der Praxis haben Geflüchtete wie Ersteinreiseländer die Dublin-Verordnung vielfach unterlaufen – eine strikte Beachtung der Regeln hätte schon früher zur Überlastung der Asylsysteme der Ersteinreisestaaten geführt, wie es seit einigen Jahren beispielsweise in Griechenland und Italien der Fall ist. Eine Folge der Dublin-Verordnung ist auch, dass Länder an den Außengrenzen versuchen, die Einreise von Schutzsuchenden zu verhindern, und sei es mit illegalen Mitteln, um nicht für entsprechende Asylverfahren zuständig zu werden. Eine menschenrechtskonforme Alternative zum geltenden Dublin-System wird nur gelingen, wenn die berechtigten Interessen der Schutzsuchenden bei der Bestimmung des zuständigen Aufnahmestaates zentral berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung propagierten Mittel zur Verhinderung einer „Sekundärmigration“ werden hingegen verstärkt zu einer Illegalisierung und Entrechtung von führen (Prinzip der „ewigen Zuständigkeit“, das mit schnellen Zurückschiebungen und/oder der Verweigerung sozialer Unterstützung im unzuständigen Mitgliedstaat durchgesetzt werden soll). Es ist nicht akzeptabel, dass Schutzsuchende in Europa gewaltsam hin- und her geschoben werden, ohne dass

ihr Asylgesuch inhaltlich überprüft wird, oder dass sie gezwungen sind „unterzutauchen“, weil sie das ihnen zugewiesene Aufnahmeland nicht akzeptieren können, etwa wenn dort extreme Notlagen, Obdachlosigkeit oder auch rassistische Übergriffe drohen.

6. Statt die Flüchtlinge zu bekämpfen, müssen Fluchtursachen bekämpft werden, nur dann sind Menschen nicht gezwungen, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Diese inzwischen selbst von Regierenden verwandte Formel darf kein bloßes Lippenbekenntnis sein. Die Abschottungspolitik der EU ist auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil ihre Klima-, Entwicklungs-, Handels-, Außen- und Militärpolitik, ungerechte Wirtschaftsstrukturen, umweltvernichtende Produktionsweisen, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, die Zusammenarbeit mit diktatorischen Regimen, Waffenexporte und auch die Nachwirkungen einer kolonialen Gewaltpolitik maßgeblich mit dazu beitragen, dass die Lebensgrundlagen der Menschen im globalen Süden fortgesetzt zerstört werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf der EU-Ebene und insbesondere im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft für eine Asylpolitik einzusetzen, die folgenden Vorgaben folgt:

- a) Grundlegender Maßstab für die Neuentwicklung des GEAS und die praktische Asylpolitik müssen die Menschenrechte, das Recht auf Asyl und die strikte Einhaltung des Zurückweisungsverbots sein.
- b) Eine Politik der Abschottung und Auslagerung des Flüchtlingsschutzes auf Drittstaaten außerhalb der EU ist abzulehnen; internationale Flüchtlingsorganisationen und direkte Anrainerstaaten von Fluchtländern müssen wirksam unterstützt werden, individuelle Flüchtlingsrechte und der freie Zugang zu einem Asylverfahren in der EU dürfen dadurch jedoch nicht beschränkt werden.
- c) Es bedarf legaler und sicherer Einreisewege für Flüchtlinge in die EU; humanitäre Visa oder die Aufhebung des Visumszwangs für Schutzsuchende, eine uneingeschränkte Gewährleistung des Familiennachzugs zu international Schutzberechtigten und anderen Schutzbedürftigen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie eine deutliche Ausweitung von Resettlement- und Aufnahmeprogrammen, insbesondere auch in Verantwortung der Bundesländer und von aufnahmebereiten Städten und Kommunen, sind Möglichkeiten, Geflüchteten eine sichere Einreise in die EU zu gewähren, damit sie nicht ihr Leben aufs Spiel setzen müssen - zugleich wird damit kriminell agierenden Menschenschmugglern die Geschäftsgrundlage entzogen.
- d) Solange es keine legalen und sicheren Einreisewege für Schutzsuchende gibt, bedarf es einer staatlich-zivilen Seenotrettungsaktion in EU-Verantwortung im Mittelmeer, um das beschämende Massensterben an der EU-Außengrenze zu beenden; Seenotrettungsschiffe und -flugzeuge von Nicht-Regierungsorganisationen dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert oder gar kriminalisiert werden, da sie die Lücken füllen, die die offizielle Politik hinterlassen hat; sie sind im Gegenteil zu unterstützen und zu fördern, jedenfalls so lange, bis die EU ihrer Verpflichtung zur effektiven Seenotrettung nachkommt.
- e) An den EU-Außengrenzen muss ein unabhängiges Monitoring- und Beschwerdesystem geschaffen werden, um Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen EU-Asylrecht und internationale Normen, insbe-

sondere des Zurückweisungsverbots, wirksam untersuchen, dokumentieren und beenden zu können; FRONTEX ist als Agentur, die die Abschottung der EU und Abschiebungen aus der EU perfektionieren soll, aufzulösen; eine Übertragung von Prüfaufgaben oder gar Entscheidungskompetenzen im Asylverfahren an europäische Asylagenturen (dies ist nach den geltenden EU-Verträgen unzulässig; vgl. dazu Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages PE 6 – 3000 – 105/16 vom 21. Juli 2016) ist abzulehnen; der Einsatz des Asyl-Unterstützungsbüros EASO in den griechischen Hotspots hat gezeigt, dass eine parlamentarische und rechtsstaatliche Kontrolle dieser Zuweisungen europäischer Institutionen deutlich erschwert ist und unklare Entscheidungsstrukturen und -kompetenzen entstehen; EU-Agenturen sollten sich auf die Erarbeitung von „best-practice“-Modellen für gute und faire Asylverfahren, eine Qualitätssicherung und Konzepte für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen konzentrieren.

- f) Es darf keine Inhaftierung von Schutzsuchenden und keine Schnellverfahren an den EU-Außengrenzen geben; eine Asylprüfung zweiter Klasse ist mit dem Flüchtlingsrecht und dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung nicht vereinbar; die darauf hinaus laufende Idee obligatorischer Vorprüfungen (Zulässigkeitsprüfungen) und ähnliche Hotspot-Konzepte sind einzustellen, weil sie rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht genügen und in der Praxis eine Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte von Geflüchteten darstellen; es muss unvoreingenommene und gründliche Asylprüfungen für alle Schutzsuchenden unabhängig von ihrer Herkunft geben, das bedeutet auch den Verzicht auf Listen angeblich sicherer Dritt- oder Herkunftsstaaten, die mit Einschränkungen individueller Rechte verbunden sind; Verfahrens- und Schutzregelungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge müssen ausgebaut und wirksam in die Praxis implementiert werden; unabhängige Beratungsstrukturen müssen gestärkt und gefördert werden, ein entsprechender individueller Zugang in einer Ruhephase vor der Anhörung ist zu gewährleisten.
- g) Das geltende Dublin-System muss grundlegend verändert werden: Ausgangspunkt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates müssen die berechtigten Wünsche und Interessen der Schutzsuchenden sein (familiäre und soziale Anknüpfungspunkte, vorherige Aufenthalte, vorhandene Sprachkenntnisse usw.), nur solche für die Betroffenen akzeptable Regelungen werden zu nachhaltigen Lösungen führen und „Sekundärmigration“ vermeiden; dem entspricht ein „free-choice“-System mit entsprechenden Ausgleichsregelungen, wie von der Fraktion DIE LINKE. seit 2007 vorgeschlagen (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 16/5109) und von wichtigen Verbänden 2008 in einem gemeinsamen Memorandum gefordert und ausgearbeitet (https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/09/Memorandum_Dublin_deutsch.pdf); mögliche Ungleichverteilungen infolge eines free-choice-Systems müssen vor allem auf finanzieller Ebene ausgeglichen werden, besonders aufnahmebereite Mitgliedstaaten, Länder und Kommunen sollen finanziell und strukturell durch einen entsprechenden EU-Fonds unterstützt werden; das Selbsteintrittsrecht im Rahmen der Dublin-Verordnung muss erhalten bleiben, weil es den Mitgliedstaaten politische und humanitäre Handlungsspielräume für gerechte Aufnahmeentscheidungen eröffnet; die subjektiven Rechte in der Dublin-Verordnung, etwa auf Familienzusammenführung, müssen gestärkt werden, damit sie in der Praxis nicht ausgehebelt werden, wie es derzeit beispielsweise in Bezug auf

die Übernahme von Schutzsuchenden mit Verwandten in Deutschland aus Griechenland geschieht (vgl. <https://www.proasyl.de/news/so-nah-und-doch-so-fern-zwischen-deutschland-und-griechenland-werden-familien-bewusst-zermuerbt/> und <https://www.dw.com/de/bamf-lehnt-viele-antr%C3%A4ge-auf-familiennachzug-ab/a-48988345>).

- h) Eine menschenwürdige Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet werden, das beinhaltet insbesondere den Verzicht auf Maßnahmen zur Abschreckung, etwa die gezielte Unterbringung in isolierten Massenunterkünften, den Vorrang von Sachleistungen, Arbeitsverbote und strenge Regelungen zur Residenzpflicht.

Berlin, den 8. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Europäische Union steht in der Asylpolitik vor einer grundlegenden Entscheidung: Sollen die rechtlichen Bestimmungen und die praktische Politik vom Grundsatz eines effektiven Menschenrechts- und Flüchtlingsschutzes geleitet werden, oder verfolgt die EU eine Politik, die vor allem auf Abschottung, Abschreckung, Inhaftierung und Entrechtung von Schutzsuchenden setzt und damit deren Rechte und Menschenwürde verletzt?

Die deutsche Bundesregierung kann im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft maßgeblich mit dazu beitragen, welche Richtung die EU-Asylpolitik künftig nehmen wird. Die bekannt gewordenen Vorschläge der Bundesregierung zur Änderung des GEAS lassen jedoch befürchten, dass diese sich für einen Abbau der Rechte von Schutzsuchenden stark machen wird, um die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge zu begrenzen.

Auffallend ist auch, dass es bislang keine wahrnehmbare Kritik der Bundesregierung oder von anderen Regierungen an menschenrechtswidrigen Praktiken oder illegalen Zurückweisungen anderer EU-Mitgliedstaaten gibt, selbst wenn diese so gut dokumentiert sind wie beispielsweise im Falle Kroatiens (vgl. nur: <https://www.tagesschau.de/ausland/fluechtlinge-balkanroute-bosnien-herzegowina-101.html>; <https://www.proasyl.de/news/tuersteher-kroatien-brutale-menschenrechtsverletzungen-im-namen-europas/>; <https://www.amnesty.at/%C3%BCber-amnesty/aktivist-innen/netzwerk-flucht-migration/news-events/kroatien-neue-beweise-fuer-misshandlung-von-asylsuchenden-durch-die-polizei/>). Der Sprecher des UNHCR in Athen Boris Cheshirkov beklagte eine alarmierende Entwicklung: Zahlreiche Beweise lägen dafür vor, dass griechische Behörden an rechtswidrigen Pushbacks beteiligt seien, dies müsse unbedingt beendet werden (<https://mediendienst-integration.de/artikel/wie-kann-eine-reform-der-eu-asyllpolitik-aussehen.html>). Doch weil klare Reaktionen anderer EU-Mitgliedstaaten ausbleiben, entsteht der Eindruck, dass die massiven Rechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen in Kenntnis und mit Unterstützung aller Mitgliedstaaten geschehen, auch wenn dies nicht offen eingestanden wird.

Das Scheitern des EU-Türkei-Deals und des Hotspot-Konzepts wird nicht nur durch die beschämenden Bilder aus Moria eindrucksvoll belegt. Auch Gerald Knaus, der als Ideengeber für das EU-Türkei-Abkommen gilt, zog im Interview mit der Zeitung „Die Welt“ vom 18. August 2020 eine vernichtende Bilanz: Die katastrophale Situation auf den Inseln sei „ein moralisches Versagen der Regierungen des reichsten Kontinents der Welt“. In den Hotspots würden unmenschliche und erniedrigende Behandlung „zum System“ gemacht. Die Politik Europas sei „Abschreckung durch erniedrigende Behandlung, durch Verletzung der Menschenwürde“, und an den Grenzen werde „jeden Tag Recht gebrochen“.

Wissenschaftlich wird dies in einer Expertise von Valeria Hänsel und Bernd Kasperek für den Rat für Migration bestätigt (<https://rat-fuer-migration.de/2020/06/17/hotspot-lager-als-blaupause-fuer-die-reform-des-geas/>): Der Hotspot-Ansatz führe zu katastrophalen Lebensumständen, zu einem Abbau von Rechten im Verfahren und von

Rechtsgarantien, zu mangelnden Kontrollmechanismen und im Ergebnis zu gravierenden Schutzlücken. Zwangsläufig seien zudem „Infrastrukturen der Internierung“ entstanden (ebd. S. 26). Der „Versuch einer effizienten Verfahrensbeschleunigung durch die Sequenzierung des Asylverfahrens in den Dreischritt Vorprüfung, Zuständigkeitsentscheidung und Durchführung des Asylverfahrens“, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, sei „im Pilot-Projekt der griechischen Hotspots gescheitert“ (ebd.). Umso unverständlicher ist es, dass die Bundesregierung an ihren Vorschlägen festhält.

Die Idee verpflichtender Vorprüfungen an den EU-Außengrenzen erinnert an die deutschen Asyl-Flughafenverfahren nach § 18a Asylgesetz (AsylG), die es seit 1993 gibt. Denn auch hier werden die Asylsuchenden einem Schnellverfahren mit eingeschränkten Rechten unter den Bedingungen faktischer Haft unterworfen (laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 - liegt keine Inhaftierung vor, weil die Betroffenen jederzeit ausreisen könnten; der Europäische Gerichtshof hat eine solche Argumentation mit Urteil vom 14. Mai 2020 - C-924 und 925/19 - jedoch verworfen und das Festhalten in Transiteinrichtungen als Haft bewertet, da Asylsuchende mit ihrer Ausreise jegliche Chance auf Anerkennung verlören). Im Flughafenverfahren gelten extrem verkürzte Fristen und der Rechtsschutz ist eingeschränkt: Das BAMF muss innerhalb von zwei Tagen entscheiden, Betroffene haben nur drei Tage Zeit, um Rechtsmittel einzulegen, und die Gerichte sollen innerhalb von einer Woche entscheiden. Sie prüfen in der Regel nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung, der Amtsermittlungsgrundsatz ist eingeschränkt und eine Ablehnung darf nur unter der erhöhten Anforderung aufgehoben werden, dass „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ bestehen (vgl. § 18a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 AsylG). Der enorme Zeitdruck und die Unmöglichkeit, sich in Ruhe unabhängig beraten zu lassen und auf die Anhörung vorzubereiten, tragen dazu bei, dass die Ablehnungsquoten im Flughafenverfahren viel höher sind als im Allgemeinen: Während im Flughafenverfahren im Jahr 2019 fast die Hälfte aller Anträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (49 Prozent, vgl. Bundestagsdrucksache 19/21241, Antwort zu Frage 2), war dies bei allen Asylanträgen bundesweit nur zu 8,5 Prozent der Fall (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18498, Antwort zu Frage 14). Die BAMF-Außenstelle am Frankfurter Flughafen fällt auch mit deutlich niedrigeren bereinigten Schutzquoten bei allen relevanten Herkunftsländern auf, so lag dort bei Asylsuchenden aus dem Irak die Schutzquote im Jahr 2019 bei nur 18,3 Prozent, während sie im Bundesdurchschnitt 51,8 Prozent betrug (Bundestagsdrucksache 19/18498, Antwort zu Frage 3f). Auch die Erfolgchancen bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen im Flughafenverfahren sind geringer (Bundestagsdrucksache 19/21241, Antwort zu Frage 15) – was angesichts der oben aufgezeigten gesetzlichen Beschränkungen des Rechtsschutzes nicht verwundert. Da die Flughafenverfahren als Blaupause für die von der Bundesregierung verfochtenen Vorprüfungen an den Außengrenzen angesehen werden können, illustrieren diese Zahlen anschaulich, welche drastisch negativen Auswirkungen solche Grenzverfahren für die Qualität der Asylprüfung und den Umfang des gewährten Schutzes haben werden. Es drohen direkte Zurückschiebungen von tatsächlich Schutzbedürftigen an den EU-Außengrenzen, ohne dass es wirksame Kontrollmechanismen zur Verhinderung einer solchen Entwicklung gäbe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.